

Verfahrensordnung für die administrative Überprüfung von Meldepflichtverstössen

Präambel

- Gestützt auf die von Antidoping Schweiz erlassenen Ausführungsbestimmungen für Kontrollen und Ermittlungen vom 2. Dezember 2014, insbesondere deren Art. 4.8 und Anhang I;
- im Sinne der internationalen Bestrebungen zur Bekämpfung des Dopings und in Nachachtung der Verpflichtungen aus dem Welt-Anti-Doping-Programm, und
- im Bewusstsein, dass die zur Sicherstellung einer wirksamen und glaubwürdigen Dopingbekämpfung erforderlichen Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte und in die Privatsphäre der Athleten auf das notwendige Mass zu beschränken sind,

erlässt Antidoping Schweiz vorliegende Verfahrensordnung.

Artikel 1 Administrative Überprüfung

Die administrative Überprüfung dient der Überprüfung von durch Antidoping Schweiz ausgesprochenen Verwarnungen.

Sie wird durch eine unbeteiligte Person durchgeführt. Unbeteiligt ist die Person, wenn sie im Einzelfall weder unmittelbar noch mittelbar in der Aussprache der Verwarnung involviert war. Sie wird durch einen externen Rechtsanwalt durchgeführt. Der Name des Rechtsanwaltes wird auf www.antidoping.ch für die deutsche, französische und italienische Sprachregion publiziert.

Artikel 2 Anwendungsbereich

Die vorliegende Verfahrensordnung findet auf ausgesprochene Verwarnungen Anwendung, die in Übereinstimmung mit Artikel I.5.2 des Anhangs I der Ausführungsbestimmungen für Kontrollen und Ermittlungen infolge eines Meldepflichtverstosses durch Antidoping Schweiz ausgesprochen wurden.

Der Meldepflichtverstoss besteht entweder in einem **Meldepflichtversäumnis** (Filing Failure) oder in einem **Kontrollversäumnis** (Missed Test).

Artikel 3 Einleitung der Überprüfung

Der Athlet leitet das Begehren auf administrative Überprüfung durch entsprechenden schriftlichen Antrag innert 14 Tagen ab Zustellung der ausgesprochenen Verwarnung an folgende Adresse ein: *Antidoping Schweiz, „Administrative Überprüfung“, Eigerstrasse 60, 3007 Bern*. Alternativ kann der Antrag auch per Email an Antidoping Schweiz gesendet werden. Der Nachweis der fristgerechten Aufgabe bzw. erfolgreichen Übermittlung des Antrags obliegt in allen Fällen dem Athleten.

Antidoping Schweiz leitet den Antrag des Athleten und die vollständigen Akten ohne Verzug an den externen Rechtsanwalt weiter.

Der Antrag muss den Nachweis der Entrichtung des Kostenvorschusses gemäss Artikel 5 und den Namen sowohl des Athleten als auch seines Verbandes enthalten und kurz begründet sein. Während an die Begründung keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden, hat die nicht fristgerechte Bezahlung des Kostenvorschusses einen Nichteintretensentscheid durch den externen Rechtsanwalt zur Folge. Falls der Athlet sich vertreten lässt, ist dem Antrag zudem eine Vollmacht beizulegen.

Artikel 4 Durchführung

Der externe Rechtsanwalt überprüft, ob sämtliche Voraussetzungen für die Aussprache der Verwarnung gemäss Anhang I der Ausführungsbestimmungen für Kontrollen und Ermittlungen erfüllt wurden. Er verfügt hierfür über die volle Kognition.

Der Überprüfung werden grundsätzlich nur schriftliche Vorträge zu Grunde gelegt. Es steht im Ermessen des externen Rechtsanwalts weitere Schriftwechsel anzuordnen, insbesondere wenn nach Aussprache der Verwarnung neue Argumente und/oder Beweismittel hervorgebracht werden. Der Schriftwechsel kann wahlweise auf postalischem oder elektronischem Weg erfolgen.

Der externe Rechtsanwalt hat innert 14 Tagen einen Entscheid zu fällen. Diese Frist beginnt zu laufen, sobald der Antrag dem externen Rechtsanwalt zugestellt wurde bzw. mit Zustellung der letzten Eingabe in Fällen nach Absatz 2. Die Frist kann durch letzteren einmalig um sieben Tage verlängert werden.

Der Entscheid des externen Rechtsanwalts wird sowohl dem Athleten als auch Antidoping Schweiz schriftlich mit eingeschriebener Post mitgeteilt. Gegen diesen Entscheid besteht kein Rechtsmittel.

Artikel 5 Kosten

Der durch den Athleten für die Durchführung der administrativen Überprüfung zu entrichtende Kostenvorschuss beträgt **CHF 250.--** und ist zugunsten von Antidoping Schweiz auf nachfolgendes Bankkonto zu überweisen: *IBAN: CH40 0483 5122 1499 1100 0; Konto-Nr. 80-500-4, Bankinstitut: Credit Suisse AG; Clearing-Nr. 4835; BIC: CRESCHZZ30A.*

Der Kostenvorschuss verbleibt bei Antidoping Schweiz, sofern die ausgesprochene Verwarnung durch den externen Rechtsanwalt bestätigt wird. Andernfalls ist dieser dem Athleten zurückzuerstatten.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. Die Parteikosten werden in jedem Fall wettgeschlagen.

Schlussbestimmungen

Die vorliegende Verfahrensordnung ist am 31. Juli 2017 von Antidoping Schweiz verabschiedet worden und tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Antidoping Schweiz ist befugt, jederzeit Änderungen einzelner Vorschriften oder der gesamten Verfahrensordnung vorzunehmen.

Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen der deutschen, der französischen und der italienischen Fassung der vorliegenden Verfahrensordnung ist die deutsche Fassung massgeblich.

Der Direktor



Dr. phil. nat. Matthias Kamber

Der stellvertretende Direktor



Dr. iur. Marco Steiner, LL.M.